

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personalräte und Frauenbeauftragten der bremischen Verwaltungen und Betriebe



-Rundschreiben Nr. 18 vom 18. Juli 2005

Bremen



Auskunft erteilt: Doris Hülsmeier
Telefon: 361 6332

Elektronisches Telefonbuch: Datenerhebung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Senator für Finanzen beabsichtigt, im Infosys des Bremischen Verwaltungsnetzes (www.infosys.intra) ein elektronisches Telefonbuch anzubieten.

Hintergrund der Überlegungen des Senators für Finanzen ist, dass das jetzige rote Telefonbuch stark veraltet ist und jährliche Aktualisierungen zeitaufwändig (und sicher auch kostenintensiv) sind. Es wurde daher eine Anwendung für das Infosys entwickelt (elektronisches Telefonbuch), die - wie das rote Telefonbuch - sowohl die Suche nach Einzelpersonen, Organisationseinheiten, Dienststellen und Aufgaben ermöglicht.

Zusätzlich zu der elektronischen Form wird durch die Performa Nord nach wie vor auch ein gedrucktes Telefonbuch für den internen Gebrauch angeboten. Dieses gedruckte Telefonbuch soll nach Aussagen des Senators für Finanzen auch „nach außen“ verkauft werden.

Die Performa Nord erledigt derzeit die Datenerhebung bei den Dienststellen. Sie wird auch die laufende Aktualisierung der Daten vornehmen.



Nach § 22 a Brem. Datenschutzgesetz (siehe Kasten) haben die Beschäftigten ein Widerspruchsrecht und können aus wichtigen persönlich darzulegenden Gründen einer Veröffentlichung des gesamten Vornamens widersprechen. Die Performa hat die Dienststellen bei der Erstaufnahme auf dieses Widerspruchsrecht hingewiesen. Darüber hinaus können die Beschäftigten jederzeit, also auch nach der Erstaufnahme, von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

§ 22a Widerspruchsrecht

Personenbezogene Daten dürfen nicht automatisiert oder in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit der Betroffene der Verarbeitung bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Verarbeitung überwiegt.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet.

Mit kollegialen Grüßen

Edmund Mevissen
Vorsitzender